

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber in Schrift- oder Textform erteilt oder bestätigt werden. Die Kommunikation ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag in Schrift- oder Textform.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 1.4 Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung an. Dies gilt auch für weitere Lieferungen.

2 Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

3 Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 4.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innerschweizerischen Lieferungen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

5 Termine, Verzögerungen

- 5.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Für jeden schuldhaften Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % je Werktag, maximal 5 % des Warenwertes, erhoben. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Rechnungsbegleichung geltend gemacht werden. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet.
- 5.4 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Qualität

- 6.1 Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7 Mängelansprüche

- 7.1 Die Verjährung von Mängelansprüchen für alle Teile beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden und endet spätestens 30 Monate nach Lieferung an den Auftraggeber.
- 7.2 Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.
- 7.3 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind die Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 7.4 Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitere Mängelbeseitigung ist dem Auftraggeber nicht zumutbar, wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos blieben.
- 7.5 Der Mängelanspruch verjährt 6 Monate nach Zugang eines in Textform übermittelten Mängelbeseitigungsverlangens, frühestens jedoch mit Ablauf der unter 7. 1 genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Leistungen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Ziff. 7. 1 endet.
- 7.6 Der Auftragnehmer haftet bei mangelhafter Leistung uneingeschränkt.
- 7.7 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mangels an seiner Lieferung erhoben werden.
- 7.8 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 7.4 Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitere Mängelbeseitigung ist dem Auftraggeber nicht zumutbar, wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos blieben.
- 7.5 Der Mängelanspruch verjährt 6 Monate nach Zugang eines in Textform übermittelten Mängelbeseitigungsverlangens, frühestens jedoch mit Ablauf der unter 7. 1 genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Leistungen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Ziff. 7. 1 endet.

- 7.6 Der Auftragnehmer haftet bei mangelhafter Leistung uneingeschränkt.
- 7.7 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mangels an seiner Lieferung erhoben werden.
- 7.8 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- 8.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.
- 8.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten – z. B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z. B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.
- 8.4 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

9 Zahlung

- 9.1 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.2 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 9.3 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen.

10 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu wahren und vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

11 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 11.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 11.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 11.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Theegarten-Pactec GmbH & Co. KG

Ausgabe 03.2013